

offenen»³⁴ oder «zweckneutralen»³⁵ Abgabebegriff plädiert wird, um der Vielfalt neuer Abgabentypen gerecht werden zu können.

In Österreich versteht man unter Abgaben im Sinne des Finanzverfassungsgesetzes (F-VG) primäre Geldleistungen, die einer Gebietskörperschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs zufließen und die durch Hoheitsakt vorzuschreiben und einzubringen sind.³⁶ Sie werden in Steuern und Gebühren (Beiträge) eingeteilt.³⁷ Der österreichische Verfassungsgerichtshof stellt zur Abgrenzung öffentlicher Abgaben gegenüber «anderen Erscheinungen» nicht auf die Einnahmenverwendung, sondern auf die rechtliche Art der Einnahmenbeschaffung ab.³⁸ Nach dieser Definition sind Geldleistungen, die nicht einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden), sondern anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts erbracht werden, keine Abgaben, es sei denn, sie wären durch Gesetz ausdrücklich zu Abgaben erklärt worden.³⁹

2. Juristische Personen öffentlichen Rechts als Hoheitsträger

Die liechtensteinische Rechtslage unterscheidet sich von der österreichischen Verfassungslage in der Hinsicht, dass der liechtensteinische Gesetzgeber auch andere öffentlichrechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind, mit dem Recht ausstatten kann, Abgaben zu erheben. Die Kompetenznorm, die eine derartige Delegation verfassungsrechtlich zulässig macht, bildet Art. 78 Abs. 4 LV, wonach zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden können, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen. Dafür gibt es in der Gesetzgebung einige Beispiele. Nach Art. 4 Tourismus-Gesetz ist «Liechtenstein Tourismus» eine selb-

34 Auer, S. 22.

35 Blumenstein/Locher, S. 1, Anm. 2.

36 Ruppe, Verfassungsrechtliche Fragen, S. 697, spricht in diesem Zusammenhang von einem «eher formalistischen Abgabebegriff».

37 Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 179 ff.; Antonioli/Koja, S. 730; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 145, Rdnr. 275.

38 Stolzlechner, S. 289.

39 So Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 180 und Antonioli/Koja, S. 731.